

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+200) bis zum Pegel Thale (km 107+365)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Bode in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+200) bis zum Pegel Thale (km 107+365) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg, der Einheitsgemeinde Stadt Thale und der Verbandsgemeinde Vorharz.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 50.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 14	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 15 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz sowie der Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg, der Einheitsgemeinde Stadt Thale und der Verbandsgemeinde Vorharz vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg
3. Einheitsgemeinde Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.
4. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38822 Wegeleben.

§ 2 Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

(1) Im Überschwemmungsgebiet Bode wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Im Überschwemmungsgebiet Bode wird das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet Bode wird das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

§ 3
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete Bode (§ 99 Abs. 1 Satz 2 WG LSA) vom 08.04.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg am 15.05.2002 und vom 21.05.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg am 15.08.2003 sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Bode (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den

29.5.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 15 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes